

# Hafenordnung des Hafens Vierow

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Betreiber des Hafens Vierow (nachfolgend: der Hafen) ist die Hafen Vierow GmbH (nachfolgend: HVG). Der Hafen dient dem Umschlag von Getreide und anderen Gütern.
- 1.2 Diese Hafenordnung gilt für alle Wasser- und Landflächen des Hafens Vierow einschließlich der Transportwege, Parkplätze, Waagen, Hallen etc. sowie aller sonstiger Hafenanlagen gemäß dem von der HVG veröffentlichten, jeweils gültigen Hafenplan (nachfolgend: das Hafengebiet).
- 1.3 Ergänzend zur Hafenordnung gelten im Hafengebiet alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie öffentlich-rechtliche, seerechtliche und umweltschutzrechtliche Regelungen.
- 1.4 Jeder Hafennutzer, Kunde oder sonstige Vertragspartner der HVG (nachfolgend einzeln oder gemeinsam: Hafennutzer) ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften der Hafenordnung sowie die in Ziff. 1.3 genannten Vorschriften zu beachten und vollständig einzuhalten.
- 1.5 Sämtliche Schiffs- und Ladungsbeteiligten (Charterer, Reeder, Eigner, Ausrüster sowie jede andere natürliche oder juristische Person, die das betreffende Wasserfahrzeug in Gebrauch hat oder die Hafenanlagen nutzt oder deren Nutzung veranlasst) gelten als Hafennutzer im Sinne der Hafenordnung und haften der HVG gegenüber als Gesamtschuldner. Der Hafennutzer haftet zudem für die Besatzung des Schiffes einschließlich des Kapitäns.
- 1.6 Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### 2. Unfallverhütung, Rauchverbot

- 2.1 Im gesamten Hafengebiet besteht Rauchverbot, sofern dies nicht in entsprechend gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt sein sollte.
- 2.2 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie insbesondere das Ausführen von Schweißarbeiten und sonstigen Arbeiten mit Funkenbildung oder extremer Hitze bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HVG.
- 2.3 Bei Umschlagstätigkeiten ist erhöhte Vorsicht geboten. Insbesondere darf sich niemand im Arbeits- oder Schwenkbereich von Umschlaggeräten aufhalten.

- 2.4 Jeder Hafennutzer hat den Weisungen des Hafenpersonals Folge zu leisten und die durch Schilder im Hafengebiet erteilten Ge- oder Verbote einzuhalten.

### **3. Zugang zum Hafengebiet**

- 3.1 Dem Hafennutzer wird grundsätzlich nur während der allgemeinen Betriebszeiten des Hafens Zugang zum Hafengebiet gewährt.
- 3.2 Sofern das Hafengebiet außerhalb der Betriebszeiten genutzt bzw. betreten werden soll, so ist der Hafenmeister hiervon rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. Zudem hat sich der Hafennutzer über die Schließeinrichtungen des Hafens zu erkundigen.

### **4. Straßenverkehrsregeln im Hafengebiet**

- 4.1 Abweichend von den Regelungen der StVO gilt im Hafengebiet, dass der Werkverkehr grundsätzlich Vorfahrt gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hat.
- 4.2 Es besteht eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung im Hafengebiet von 10 km/h.
- 4.3 Auf Werk- und Ladeverkehr ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
- 4.4 Im Hafengebiet erfolgt kein regelmäßiger und umfassender Räum- und Streudienst. Der Hafennutzer ist verpflichtet, seine Fahrweise entsprechend anzupassen.

### **5. Datenschutz**

- 5.1 Der Hafennutzer wird darauf hingewiesen, dass die HVG das Hafengebiet videoüberwacht.

### **6. Betriebszeiten**

- 6.1 Die Betriebszeiten des Hafens sind von 07:00 bis 18:00 Uhr. Außerhalb der genannten Betriebszeiten wird die HVG nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung tätig.
- 6.2 Alle Hafennutzer sind auf Verlangen der HVG verpflichtet, auch außerhalb der genannten Betriebszeiten Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffsseitig die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

## **II. Abschnitt: Umschlag mit Schiffen**

## **7. Anmeldung**

- 7.1 Der Hafennutzer ist verpflichtet, das Schiff für den Umschlag rechtzeitig bei der HVG anzumelden. Die Anmeldung hat in der Regel bis spätestens 13:00 Uhr des Vortages des geplanten Umschlags zu erfolgen.
- 7.2 Der Hafennutzer hat vor Beginn der Umschlagstätigkeit der HVG rechtzeitig die entsprechenden Ladungsverzeichnisse zu übergeben.
- 7.3 Das Schiff und die Schiffseinrichtungen müssen geeignet sein, eine Beladung von mindestens 250 t/h auf die Füllstelle zu ermöglichen.
- 7.4 Das Laden und Löschen mit schiffseigenen Geräten ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der HVG gestattet.

## **8. Gefahrgüter**

- 8.1 Der Hafennutzer ist verpflichtet, die HVG über Gefahrgüter vor Auftragserteilung, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Erreichen des Hafengebietes, zu informieren und sämtliche erforderlichen Angaben gegenüber der HVG zu treffen.
- 8.2 Der Hafennutzer ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen anzuliefern.
- 8.3 Die HVG ist berechtigt, Güter zurückzuweisen oder deren Entfernung von dem Hafengebiet und den Hafenanlagen zu verlangen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Eigenschaft und/oder Verpackung einen sicheren Umschlag gefährden bzw. nicht gewährleisten.

## **9. Liegeplatz**

- 9.1 Der Liegeplatz wird dem Hafennutzer durch die HVG zugewiesen. Die Abfertigung der Schiffe erfolgt in der von der HVG vorgegebenen Reihenfolge. Diese Reihenfolge muss nicht der Reihenfolge des Anlaufens des Hafens entsprechen.
- 9.2 Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein. Die HVG ist berechtigt, von dem Hafennutzer bzw. Kapitän zu verlangen, das Schiff zu einem anderen Liegeplatz zu verholen sowie den Hafen nach Erledigung der Umschlagsarbeiten unverzüglich zu verlassen.
- 9.3 Unbeschadet der Zuweisung eines Liegeplatzes durch die HVG sind der Hafennutzer sowie der Kapitän dafür verantwortlich, dass das Schiff dafür tauglich und geeignet ist, den zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen und zu nutzen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

9.4 Der jeweils zugewiesene Liegeplatz darf nicht stevendrehend angelaufen oder verlassen werden.

## **10. Durchführung des Umschlags von Schiffen**

10.1 Das Schiff muss für das Löschen mit Verladegreifer geeignet sein.

10.2 Wenn das Schiff Diesel, Wasser, Lebensmittel oder Sonstiges bunkert, hat dies während der Betriebszeiten des Hafens zu erfolgen und ist rechtzeitig bei der HVG vorher anzumelden. Das Bunkern und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen ist zudem rechtzeitig im Voraus schriftlich der HVG anzuzeigen. Zum Bunkern ist ausschließlich geeignetes Gerät einzusetzen. Außerhalb der Betriebszeiten des Hafens bedarf jedes Bunkern einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die HVG.

10.3 Die Pier darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters betreten oder befahren werden. Es dürfen nur gekennzeichnete Parkflächen auf der Pier zum Parken genutzt werden.

10.4 Besuch ist dem Hafenmeister rechtzeitig im Voraus schriftlich anzuzeigen. Besuchern ist es nicht gestattet, die Pier zu betreten.

10.5 Die Entsorgung von Schiffsabfällen ist dem Hafenmeister rechtzeitig im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Hafennutzer wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von mehr als 1 m<sup>3</sup> Bilgenwasser / Sludge angezeigt und hierfür ein spezielles Entsorgungsunternehmen bestellt werden muss.

## **III. Abschnitt: Umschlag mit Kfz / LKW**

### **11. Umschlag**

11.1 Die Abfertigung der LKW erfolgt in der von der HVG vorgegebenen Reihenfolge. Diese Reihenfolge muss nicht der Reihenfolge des Eintreffens am Hafen entsprechen.

11.2 Dem Hafennutzer ist es untersagt, LKW im Hafengebiet zu waschen.

11.3 Ladungsreste dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der HVG auf von der HVG zugewiesene Plätze im Hafengebiet abgeladen werden.

11.4 Der Hafennutzer ist verpflichtet, im Hafengebiet ausschließlich die gekennzeichneten Stellflächen zu nutzen.

11.5 Der LKW darf an allen zugewiesenen Ladestellen nur nach schriftlicher Bestätigung auf dem Laufzettel entladen bzw. entleert werden. Der Laufzettel wird an der jeweils zugewiesenen Ladestelle abgezeichnet und muss an der Waage abgegeben werden.

11.6 Die HVG ist berechtigt, einen LKW zurückzuweisen und nicht abzufertigen, wenn an der Waage nicht der schriftliche Kontrakt vorgelegt wird, der den LKW berechtigt, die Ware im Hafengebiet abzuladen.

#### **IV. Abschnitt: Lagerhaltung**

##### **12. Lagerhaltung**

12.1 Die HVG ist berechtigt, Güter und Waren zurückzuweisen, die ihr zur Lagerung nicht geeignet erscheinen.

12.2 Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der HVG in das Hafengebiet verbracht werden.

12.3 Die HVG gibt eingelagerte Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus.

**Copyright Hafen Vierow GmbH, Vierow 2012**